

# ***Friedhofsordnung***

Der Friedhof in Trogen steht im Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Trogen. Die Verwaltung und Aufsicht obliegt grundsätzlich dem Kirchenvorstand. Bei Ausübung der Verwaltung und Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand jedoch in der Regel einer von ihm einzusetzenden Friedhofsverwaltung.

## **I. Allgemeine Ordnung auf dem Friedhof**

Die Besucher werden gebeten, sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Jedermann ist aufgefordert, für die Sauberkeit und Schönheit des Ortes mitzusorgen.

### ***Es ist nicht gestattet:***

- a) Gräber verkommen zu lassen.
- b) Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen, das Abfallmaterial ist vielmehr entsprechend der Hinweisschilder zu sortieren und abzulegen.
- c) mit Kraftfahrzeugen aller Art, für die keine besondere Genehmigung erteilt worden ist die Wege zu befahren.
- d) Hunde auf dem Friedhof frei laufen zu lassen.
- e) Unkrautvernichtungsmittel mit Friedhofskannen zu gießen.
- f) Steine und Einfassungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Auftrag zu geben und aufzustellen.

Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.

## **II. Bestattungsvorschriften**

### ***1. Anmeldung der Beerdigung***

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tag nach dem Todesfall bei dem Evang.-Luth. Pfarramt in Trogen unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzu-melden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

### ***2. Zuweisung der Grabstätten***

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

### ***3. Verleihung des Nutzungsrechtes.***

- a) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- b) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Bestätigung aus-gestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstellen kann auch formlos erfolgen.
- c) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

#### 4. Ausheben und Schließen eines Grabes

- a) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- b) Die beim Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

#### 5. Größe der Gräber (ohne Gräber im Urnenfeld und Sammelgrab)

a) Grab für ein Kind unter fünf Jahren	Länge 1.20 m	Breite 0.62 m	Tiefe 0.90 m	Abstand 0.30 m
b) Normalgrab	Länge 2.10 m	Breite 0.80 m	Tiefe 1.80 m	Abstand 0.45 m
c) Doppelgrab, welches mit zwei nebeneinander stehenden Särgen belegt wird	Länge 2.10 m	Breite 2.00 m	Tiefe 1.80 m	Abstand 0.45 m
d) Doppelgrab, welches mit zwei übereinanderstehenden Särgen belegt wird	Länge 2,10 m	Breite 0.80 m	Tiefe 2.40 m	Abstand 0.45 m
e) Doppelgrab, welches mit einem Sarg und einer darüber stehenden Urne belegt wird	Länge 2.10 m	Breite 0.80 m	Tiefe 1.80 m	Abstand 0.45 m
f) Familiengrab mit drei nebeneinanderstehenden Särgen	Länge 2.10 m	Breite 2.80 m	Tiefe 1.80 m	Abstand 0.45 m
g) Familiengrab mit vier nebeneinanderstehenden Särgen	Länge 2.10 m	Breite 3.70 m	Tiefe 1.80 m	Abstand 0.45 m
h) Urnengrab	Länge 1.00 m	Breite 0.80 m	Länge 0.90 m	Breite 0.90 m

#### 6. Ruhezeiten

Die Ruhezeit der Gräber beträgt grundsätzlich

- a) 20 Jahre bei Erdbestattungen
- b) 15 Jahre bei Urnenbestattungen

#### 7. Umbettungen

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

#### 8. Registerführung

Über alle Gräber und Beerdigungen werden Grab- und Beerdigungsregister mit entsprechenden zeichnerischen Unterlagen geführt. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

### III. Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt als:

- Reihengräber (Normalgräber)*
- Doppel- und Familiengräber*
- Urnengräber*

1. Reihengräber sind Gräber, welche im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächst freier Stelle abgegeben werden. Sie werden für die Dauer von 20 Jahren überlassen und können nicht verlängert werden.
2. Das Doppel- oder Familiengrab kann sich der Interessent an den hierfür bestimmten Stellen selbst auswählen. Soll eine Grabstelle nach Ablauf ihrer Frist zum Zwecke einer Wiederbelebung dem Nutzungsberechtigten erhalten bleiben, muss sie wieder gekauft werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstelle verfügen. Es liegt im allgemeinen Interesse, künstlerisch wertvolle, oder dem Denkmalschutz unterliegende Grabmale im Sinne von Ziffer VI/9 dem Friedhof zu erhalten.
3. Urnengräber werden als Reihengräber angeboten, für die besondere Felder zur Verfügung stehen. Sie werden auf die Dauer von 15 Jahren überlassen. Urnen können aber auch in Doppel- oder Familiengräber im Sinne von Ziffer II/5 beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt hier ebenfalls 15 Jahre. Ferner werden Urnengräber auch als Sammelgräber angeboten
4. Nach Ablauf der Ruhezeit sind Grabmal, Bepflanzungen und sonstige Gegenstände zu entfernen. Wird dies versäumt, oder wird gegen die Friedhofsordnung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten die Entfernung selbst vornehmen lassen.

#### **IV. Allgemeine Bestimmungen über die Nutzungsrechte bei Doppel- und Familiengräbern (Wahlgräber)**

##### ***1. Abtretung und Vererbung des Nutzungsrechtes***

- a) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- b) Das Nutzungsrecht ist vererblich aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benützung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Nutzungsbestätigung als berechtigt angesehen werden. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.
- c) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (3/b) zu verfahren.
- d) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

## **2. Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- a) das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- b) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (II/6) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- c) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- d) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

## **3. Erlöschen des Nutzungsrechtes**

- a) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- b) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.

## **4. Wiederbelegung**

- a) Doppel- und Familiengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- b) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt Absatz 2 sinngemäß.

## **5. Rückerwerb**

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

## **6. Urnengräber**

- a) In Urnen- und Reihengräbern können je nach Grabbreite bis zu 2 Urnen, in Doppel- oder Familiengräbern können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- b) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern ist bis 5 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit der in ihr bestatteten Leiche zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Kirchenvorstand berechtigt, vor Einebnung der Reihengräber die Aschen, für die die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist (II/6) in einer Gemeinschaftsgrabstätte beisetzen zu lassen.
- c) Werden Aschenurnen in einem Doppel- oder Familiengrab beigesetzt, so gilt Abs. 2 entsprechend.
- d) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.
- e) Es dürfen nur Urnen aus verrottbarem Material verwendet werden.

# **V. Aufbahrungsraum**

Der Aufbahrungsraum dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung. Das Öffnen und Schließen des Aufbahrungsraumes, sowie der Särge darf nur von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

## VI. Grabmalordnung

1. a) Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.  
b) Mit dem Genehmigungsantrag muss bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung eingereicht werden. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen und Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
2. a) Der Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung des Grabmals soll rechtzeitig, d.h. in jedem Fall vor Auftragserteilung an die Lieferfirma gestellt werden.  
b) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht den genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Abdeckplatten sollten wenigstens 1/3 der Gesamtgrabfläche für Bepflanzungen freilassen.
3. Das Grabmal soll in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es soll den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
4. a) Als Werkstoff für Grabmale sollten möglichst Natursteine verwendet werden.  
b) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollten bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich genehmigt sein.
5. a) Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.  
b) Die Grabmale sollen im allgemeinen nicht höher als 1.40 m sein. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand zulassen, dass das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch nicht höher als 1.80 m werden. Die Grabmale von Reihen- und Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.  
c) Die Grabmale auf Doppel- und Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.  
d) Auf Doppel- und Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.  
e) Sollten im Friedhof Urnenfelder mit Grabmalen errichtet werden, dürfen diese nicht höher als 0.60 m sein.  
f) Grabmale auf Urnenfeldern sollen im allgemeinen nicht höher als 1.10 m und nicht niedriger als 1.00 m sein. Andere Maße können von der Friedhofsverwaltung bestimmt werden, wenn dies im Hinblick auf die Gesamterscheinung angezeigt ist.

6. Die Inschrift auf dem Grabmal soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es wird begrüßt, wenn auf der oberen Vorderseite des Grabsteins ein Bibelspruch angebracht ist, oder ein Wort, welches den christlichen Glauben an Gott, den Herrn über Leben und Tod, ausdrückt.
7. a) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl von Dübeln oder Ankern von genügender Länge verbunden sein.  
 b) Alle Grabmale über 1.00 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen Untermauerungen bis auf Frosttiefe von ca 1.0 m. Größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1.0 m eine Fundamentplatte genügt.  
 c) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten, schlechten Grabsteinen.  
 d) Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteines im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung zu garantieren.  
 e) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.  
 f) Die Gänge zu den Gräbern müssen frei und dem Gefälle angepasst sein.
8. a) Die Nutzungsberechtigten haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen und haften voll für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.  
 b) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz einer schriftlichen Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen, oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.  
 c) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.
9. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt, im Zweifelsfalle ist eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

## VII. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

2. Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.
3. Über die Zulassung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt. Sie ist auf Verlangen des Friedhofpersonals vorzuweisen.
4. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
5. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
6. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
8. Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3-7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer die Zulassung durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## **VIII. Bepflanzung und Pflege der Gräber**

1. a) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 20 cm hoch sein.  
b) Damit eine einheitliche Ansicht des Friedhofs gewährleistet wird, ist eine Bepflanzung der Grabstätte notwendig.  
c) Die Bepflanzung der Grabstätte hat spätestens sechs Monate nach der Beisetzung zu erfolgen. Die gärtnerischen Anlagen sind bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und angesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.  
d) Bis zur Aufstellung eines Grabmales durch die Nutzungsberechtigten stellt die Friedhofsverwaltung ein schlichtes Holzkreuz mit Namensschild auf.

2. Die Gräber sollen möglichst mit einheimischen Gewächsen bepflanzt werden.
3. a) Steinern Einfassungen dürfen nicht höher als 16 cm aus dem Erdreich herausragen.  
b) Gepflanzte Hecken müssen jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein. Sie dürfen eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.
4. Verwelkte Blumen und Sträucher sind von den Gräbern zu entfernen. Die Zwischenräume zwischen den Gräbern sollen saubergehalten werden.

#### 5. *Gießen der Gräber*

- a) Jedermann ist berechtigt, im Friedhof Wasser zum Gießen der Gräber zu entnehmen.
- b) Gießkannen stellt die Friedhofsverwaltung zur Verfügung. Es wird jedoch darum gebeten, diese pfleglich zu behandeln.
- c) Unkrautvertilgungsmittel dürfen nicht in den Gießkannen des Friedhofs gegossen werden. Ebenso sind zum Reinigen der Grabmale mit Chemikalien eigene Gefäße zu verwenden. Außerdem dürfen die für die eben aufgeführten Zwecke verwendeten Gefäße nicht in den bereitstehenden Brunnenbecken ausgespült werden.. Es empfiehlt sich, Unkrautvertilgungsmittel trocken auszustreuen und dann erst darüber zu gießen. Zuwiderhandelnde sind zur Ersatzleistung verpflichtet.

## IX. Schlussbestimmungen

1. a) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen und/oder anordnen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenem Grabschmuck als notwendig erweisen sollte.  
b) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.
2. Die Friedhofsordnung ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben und auch für alle Besucher verbindlich.
3. Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Inkenntnissetzung (in der Regel vier Wochen) und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist, anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden, von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu erreichen, so kann die schriftliche Aufforderung durch eine vorzunehmende öffentliche Aufforderung in der ortsüblichen Weise, oder durch schriftliche Mitteilung am Grab (Aushangkarte) erfolgen.
4. Alle amtlichen Mitteilungen an die Grabnutzungsberechtigten werden über die Schaukästen im Friedhof bzw. durch schriftliche Mitteilung am Grab veröffentlicht.
5. a) Die Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlicher Genehmigung und ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit vom Kirchenvorstand mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt oder abgeändert werden.



- b) Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Die Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach hat diese neugefasste Friedhofsordnung mit Schreiben Nr. 68120, 68152 vom 9.10.2001 kirchenaufsichtlich genehmigt. Die neugefasste Friedhofsordnung lag in der Zeit vom 9.10.2001 bis 6.11.2001 im Pfarramt zur Einsicht aus

Trogen, den 12.12.2001

gez. Dieter Hühnlein

Pfarrer